

Aktenzeichen:
11 O 101/15

Ausfertigung



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Sachsen e.V., vertr.d.d. GF'in
04109 Leipzig
- Klägerin -

Katharinenstr. 17,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

CreditPlus Bank AG, vertreten durch d. Vorstand, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 11. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Richter am Landgericht und den Richter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2015 und des gem. § 283 ZPO nachgelassenen Schriftsatzes der Klägerin vom 22.10.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, in Darlehensverträgen mit Verbrauchern und/ oder in Konditionen- und Gebührenverzeichnissen für Darlehensverträge mit Verbrauchern folgende oder inhaltsgleiche Klauseln zu verwenden, insbesondere wie aus den Anlagen K 3, K 4 und K 5 zur Klageschrift vom 21.05.2015 ersichtlich:

a) aa)

„Ferner entstehen Kosten - falls ebenfalls beantragt - für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszuges von z. Zt. 8,50 EUR pro Jahr.“

und/oder

bb)

„Kontoauszug

Die Kreditnehmer beantragen widerruflich die jährliche Zusendung eines Kontoauszuges gegen ein Entgelt (inkl. Porto) von zurzeit 8,50 EUR. Änderungen der Höhe des Entgelts werden den Kreditnehmern mitgeteilt.“

und/oder

b) **„Zusendung der Ablösesummenmitteilung 9,50“ (€)**

2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, sich gegenüber Verbrauchern auf die unter Ziff. 1 genannten Klauseln zu berufen.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Unterlassungspflichten gemäß Ziff. 1 oder 2 Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, zu vollstrecken an ihrem Vorstand, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 250.000 Euro, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 62%, die Beklagte 38%.

6. Das Urteil ist für die Klägerin hinsichtlich Ziff. 1 und 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 10.000 €, hinsichtlich Ziff. 5 gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Für die Beklagte ist das Urteil hinsichtlich Ziff. 5 ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten abwenden durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i. H. v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert:

Anträge Ziff. 1 und 2 (Unterlassung) zusammen : (pro angegriffene Klausel je 2.500 €)	10.000 €
Antrag Ziff. 3 (Unterrichtung der Verbraucher):	3.000 €
Antrag Ziff. 4 (Rückzahlung):	5.000 €
Antrag Ziff. 5 (Auskunft):	2.000 €
SUMME:	20.000 €

Tatbestand

Die Klägerin verlangt als qualifizierte Einrichtung (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1; 4 UKlaG, 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG) von der Beklagten, es zu unterlassen, vier Formulklauseln zu verwenden und sich auf diese zu berufen. Sie macht außerdem Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Auskunft geltend.

Die Beklagte, ein auf Konsumentenkredite spezialisiertes Kreditinstitut, verwendete im Rahmen des Abschlusses von Verbraucherdarlehensverträgen das Formular „Regelungen im Kreditvertrag“ (K 3) sowie ein Kredit-Vertragsformular (K 4), in denen die folgenden beanstandeten Klauseln enthalten waren:

„Ferner entstehen Kosten – falls ebenfalls beantragt – für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszugs von z. Zt. 8,50 EUR pro Jahr.“

(Anlage K 3, Abschnitt I, Ziff. 4 S. 2 - im Folgenden als **Klausel 1** bezeichnet)

„Kontoauszug

Die Kreditnehmer beantragen widerruflich die jährliche Zusendung eines Kontoauszugs gegen ein Entgelt (inkl. Porto) von zurzeit 8,50 EUR. Änderungen der Höhe des Entgelts werden den Kreditnehmern mitgeteilt.“

(Anlage K 4, Seite 3 unten - im Folgenden als **Klausel 2** bezeichnet).

An die Klausel 2 schließt sich folgende weitere Bestimmung an: *„Die Änderungen werden nur wirksam, soweit die Kreditnehmer den Bezug des Kontoauszugs nicht widerrufen oder kündigen“* (s. Sitzungsprotokoll, Bl. 101, in der Kopie gem. Anlage K 5 nur teilweise wiedergegeben).

Im Rahmen ihres „Konditionen- und Gebührenverzeichnisses“ (K 5) verwendete sie außerdem die folgenden beanstandeten Klauseln:

„Zusendung des jährlichen Kontoauszugs: 8,50“

(= Eurobetrag – gem. Spaltenüberschrift)

(im Folgenden als **Klausel 3** bezeichnet)

„Zusendung der Ablösesummenmitteilung: 9,50“

(= Eurobetrag – gem. Spaltenüberschrift)

(im Folgenden als **Klausel 4** bezeichnet).

Wegen des weiteren Inhalts der vorgenannten Formulare und des „Konditionen- und Gebührenverzeichnisses“ der Beklagten wird auf die Anlagen K 3, K 4 und K 5 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 24.02.2015 (K 6) mahnte die Klägerin die Beklagte wegen der Klauseln 3 und 4 ab. Diese Abmahnung wies die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 03.03.2015 zurück (K 7).

Die Klägerin ist der Auffassung, sämtliche Klauseln, bei denen es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen handele, unterlägen der Inhaltskontrolle gem. §§ 307 ff BGB und seien unwirksam, weil die Klägerin den Kunden Kosten für Maßnahmen auferlege, zu deren Durchführung sie entweder verpflichtet sei (Erstellung des Jahreskontoauszugs) oder die sie in ihrem eigenen Interesse vornehme (Mitteilung der Ablösesumme). Um eine – nicht der Inhaltskontrolle unterliegende – Vergütung für entgeltfähige Zusatzleistungen handele es sich nicht. Die Klauseln 1 und 2 seien außerdem unwirksam, weil sie der Beklagten ein einseitiges, unbegrenztes Preisanpassungsrecht einräumen würden. Die Klausel 2 verstoße überdies gegen § 308 Nr. 5 BGB und sei überraschend, weil sie die Beantragung eines Jahreskontoauszugs fingiere. Die Klausel 4 sei schon deshalb unwirksam, weil in den AGB der Darlehensverträge selbst keine Entgeltklauseln für die Übersendung von Ablösesummenmitteilungen enthalten seien.

Aufgrund der Unwirksamkeit der Klauseln habe die Klägerin es zu unterlassen, die Klauseln zu verwenden und sich auf sie zu berufen. Gem. § 8 Abs. 1 UWG könne die Klägerin im Wege der Folgenbeseitigung verlangen, dass die Beklagte ihre Kunden über die Unwirksamkeit der Klauseln informiere und die auf ihrer Grundlage eingezogenen Entgelte zurück-

zahle. Zur Überprüfung der Folgenbeseitigung könne sie Auskunft im Umfang der Anträge Ziff. 5 und 6 fordern. Ihr stehe außerdem ein Anspruch auf Ersatz ihrer anteiligen Abmahnkosten in Höhe einer Pauschale von 200 € zu. Verjährung sei nicht eingetreten. Von der Erhebung eines Entgelts für die Übersendung des Jahreskontoauszugs habe sie erstmals am 16.01.2015 aufgrund einer Verbraucherbeschwerde Kenntnis erlangt; das Kreditvertragsformular (K 4) habe sie erst am 25.02.2015 erhalten.

Die Klägerin beantragt:

1. *Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, in Darlehensverträgen mit Verbrauchern und/ oder in Konditionen- und Gebührenverzeichnissen für Darlehensverträge mit Verbrauchern folgende oder inhaltsgleiche Klauseln zu verwenden, insbesondere wie aus den Anlagen K 3, K 4 und K 5 ersichtlich:*

a) aa)

„Ferner entstehen Kosten - falls ebenfalls beantragt - für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszuges von z. Zt. 8,50 EUR pro Jahr.“

und/oder

bb)

*„Kontoauszug
Die Kreditnehmer beantragen widerruflich die jährliche Zusendung eines Kontoauszuges gegen ein Entgelt (inkl. Porto) von zurzeit 8,50 EUR. Änderungen der Höhe des Entgelts werden den Kreditnehmern mitgeteilt.“*

und/oder

cc)

„Zusendung des jährlichen Kontoauszuges 8,50 €“

und/oder

b) *„Zusendung der Ablösesummenmitteilung 9,50 €“*

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, zu vollstrecken an ihrem Vorstand, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von

250.000 Euro, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, sich gegenüber Verbrauchern auf die in Ziff. 1 genannten Klauseln zu berufen, insbesondere gegenüber Verbrauchern für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszuges und/ oder für die Zusendung einer Ablösesummenmitteilung Entgelte zu fordern oder einzuziehen.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, zu vollstrecken an ihrem Vorstand, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 250.000 Euro, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, denjenigen Verbrauchern, von denen sie Entgelte im Sinne des Klageantrages Ziff. 1 gefordert hat, mitzuteilen, dass für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszuges und/ oder für die Zusendung einer Ablösesummenmitteilung kein Entgeltanspruch entstanden ist.
4. Die Beklagte wird verurteilt, denjenigen Verbrauchern, von denen sie Entgelte im Sinne des Klageantrages 1. eingezogen hat, diese Entgelte zurückzuzahlen.

5. a)

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, gegenüber welchen Verbrauchern sie Entgelte für die Zusendung des jährlichen Kontoauszuges und/oder für die Zusendung der Ablösesummenmitteilung gefordert oder eingezogen hat.

- b)

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin nach Versand der Berichtigungen gem. Klageantrag Ziff. 3. Auskunft darüber zu erteilen, welchen Verbrauchern sie die Mitteilung im Sinne des Klageantrages 3. zugesandt hat.

- c)

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin nach Rückzahlung gem. Ziff. 4. Auskunft darüber zu erteilen, an welche Verbraucher, von denen sie Entgelte im Sinne des Klageantrages 1. eingezogen hatte, sie diese Entgelte gem. Klageantrag 4. zurückgezahlt hat.

d)

Diese Auskünfte haben jeweils in Form einer Auflistung der Verbraucher zu erfolgen, die

nach Postleitzahlen - und innerhalb dieser Postleitzahl

nach Ortsnamen - und innerhalb dieser Ortsnamen

nach Straßennamen - und innerhalb dieser Straßennamen

nach Hausnummern - und innerhalb dieser Hausnummern

nach Nachnamen - und innerhalb dieser Nachnamen

nach Vornamen

sortiert ist.

e)

Diese Auskünfte haben nach Wahl der Beklagten gegenüber der Klägerin oder gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erfolgen, der von beiden Parteien gemeinsam oder, falls die Parteien sich nicht auf eine Person einigen, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart bestimmt wird. Die mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten hat die Beklagte zu tragen.

Sofern die Beklagte die Auskunft einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person erteilt, hat sie diese zugleich dazu zu ermächtigen und zu verpflichten, der Klägerin auf Antrag mitzuteilen, ob sie die nach 5 a), b) und c) zu erteilenden Auskünfte erhalten hat und ob alle in der nach 5. a) zu erteilenden Auskunft genannten Verbraucher auch in den nach den Klageanträgen Ziff. 5 b) und 5 c) zu erteilenden Auskünften enthalten sind.

6. *Die Beklagte wird verurteilt, 200,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.03.2015 an den Kläger zu bezahlen.*

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, bei der Klausel 1 handele es nicht um eine Allgemeine Geschäftsbedingung, sondern um eine Mitteilung zur Erfüllung der Informationspflichten nach

Art. 247 EGBGB. Die Klauseln 3 und 4 kämen nur zur Anwendung, wenn diese zusätzlichen Leistungen von Kreditnehmern verlangt würden, ohne dass bereits eine entsprechende Vereinbarung bestehe. Alle vier Klauseln unterlägen nicht der Inhaltskontrolle, da es sich um echte Entgeltvereinbarungen handele. Die Beklagte wälze auf ihre Kunden nicht Kosten für Maßnahmen ab, zu deren Vornahme sie verpflichtet sei oder die sie im eigenen Interesse vornehme. Zur Übersendung eines Jahreskontoauszugs sei sie gegenüber den Kreditnehmern im Rahmen eines Darlehensvertrags - anders als beim Girokonto - nicht verpflichtet. Die Übersendung erfolge allein im Interesse des Kunden. Gleiches gelte für die Übersendung der Ablösesummenmitteilung. Die Klauseln 1 und 2 könnten auch nicht im Sinne eines - unangemessenen - Preisanpassungsrechts ausgelegt werden. Die Klausel 2 verstoße nicht gegen § 308 Nr. 5 BGB.

Da die beanstandeten Klauseln wirksam seien, könne die Klägerin weder Unterlassung noch Beseitigung verlangen. Ohnehin sehe das UKlaG - als Spezialgesetz gegenüber dem UWG - keinen allgemeinen Beseitigungsanspruch vor. Eine Beseitigung sei vorliegend auch nicht erforderlich und unverhältnismäßig, da es der Beklagten im Falle einer Unwirksamkeit der Klauseln ohnehin verwehrt sei, sich auf diese zu berufen. Jedenfalls könne die Klägerin im Rahmen des Beseitigungsanspruchs keinen Ausgleich von Vermögensnachteilen fordern. Mangels Beseitigungsanspruchs stünden der Klägerin auch die geltend gemachten Auskunftsansprüche nicht zu. Des Weiteren könne sie mangels berechtigter Abmahnung keinen Ersatz von Abmahnkosten fordern, zumal sie auch deren Höhe nicht schlüssig dargelegt habe.

Verjährt seien die Unterlassungsansprüche bezgl. der Klausel 2. Die Klägerin benutze das Vertragsformular gemäß Anlage K 4 seit spätestens Ende 2013 nicht mehr. Es sei davon auszugehen, dass der Klägerin die Klausel schon so lange bekannt gewesen sei, dass die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche insoweit verjährt sei. Auch hinsichtlich der mit den Anträgen Ziff. 3 und 4 verfolgten Beseitigungsansprüche und der mit den Anträgen Ziff. 5 a) bis e) geltend gemachten Auskunftsansprüche erhebe sie die Einrede der Verjährung, da die Klägerin diese Ansprüche nicht zeitlich beschränkt habe.

Die Klägerin handele rechtsmissbräuchlich.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 05.10.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise hinsichtlich der Klageanträge Ziff. 1 und 2 begründet.

A. Klageanträge Ziff. 1: Unterlassung der Verwendung der Klauseln 1 bis 4

I. Antrag Ziff. 1 a) aa): Verwendung der Klausel 1:

Klausel 1:

„Ferner entstehen Kosten – falls ebenfalls beantragt – für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszugs von z. Zt. 8,50 EUR pro Jahr.“

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung dieser Klausel gem. §§ 1; 3 UKlaG zu.

a)

Die Klägerin ist - unstreitig - aktivlegitimiert gem. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1; 4 UKlaG.

b)

Die Klausel ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung i. S. v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB. Es handelt sich um eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung, die die Beklagte der anderen Vertragspartei, also ihren Kunden (Verbrauchern) bei Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen gestellt hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich aus der maßgeblichen Sicht eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittsverbrauchers bei der Klausel 1 nicht um eine schlichte Information über den an anderer Stelle geregelten Vertragsinhalt, sondern um eine Regelung, die selbst den Vertragsinhalt gestalten soll, also um eine Vertragsbedingung. Die Klausel ist apodiktisch nach Art einer Vertragsbestimmung, an die Rechtsfolgen knüpfen sollen, formuliert. Sie befindet sich überdies in einem Abschnitt des Formulartextes, der mit der blickfangartig hervorgehobenen Überschrift „Regelungen im Kreditvertrag“ versehen ist. Dies vermittelt dem Durchschnittskunden die Vorstellung, im nachfolgenden Text würden die für den Vertrag geltenden rechtlichen Regelungen aufgeführt, also der Vertragsinhalt geregelt. Diese Vorstellung wird auch nicht dadurch korrigiert, dass die nachgeschaltete Zwischenüberschrift, die gegenüber der vorhergehenden Überschrift optisch zurücktritt, „Angaben zum Kreditvertrag“ lautet. Denn auch durch diese wird nicht unmissverständlich klargestellt, dass im nachfolgenden Texten nur Informationen über einen an anderer Stelle niedergelegten Vertragsinhalt erteilt werden sollen, nicht aber dieser selbst rechtlich gestaltet werden soll. Die Klausel stellt sich dem Durchschnittskunden daher als eine vorformulierte Vertragsbedingung dar.

c)

Soweit mit dieser Klausel für die Übersendung des Jahreskontoauszugs ein Entgelt von 8,50 € festgesetzt wird, unterliegt sie gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB nicht der Inhaltskontrolle. Sie enthält darüber hinaus jedoch die Regelung eines einseitigen, unbegrenzten Preisänderungsrechts der Beklagten. Insoweit ist sie der Inhaltskontrolle unterworfen. Diese führt zum Ergebnis, dass die Klausel wegen einer gegen Treu und Glauben verstoßenden unangemessenen Benachteiligung der Vertragspartner der Beklagten unwirksam ist, § 307 Abs. 1 BGB.

aa) (1)

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH unterliegen Entgeltklauseln der Inhaltskontrolle nur dann, wenn es sich um Preisnebenabreden handelt. Denn gem. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB sind lediglich solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrollfähig, die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen enthalten. Hierunter fallen weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch

Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung (BGH, Urt. v. 22.05.2012 – XI ZR 290/11, Rn. 10; Urt. v. 13.11.2012, XI ZR 500/11, Rn. 13, jeweils m. w. N.). Demgegenüber sind Preisnebenabreden, die Entgelte für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten des Klauselverwenders zum Gegenstand haben oder die Aufwendungen für solche Tätigkeiten auf den Kunden abwälzen, die der Verwender im eigenen Interesse erbringt, der Inhaltskontrolle unterworfen (BGH, Urt. v. 22.05.2012 – XI ZR 290/11, Rn. 10). Sie sind schon deshalb gem. § 307 BGB unwirksam, weil es eine unangemessene treuwidrige Benachteiligung des Verbrauchers darstellt, wenn der Verwender Aufwendungen auf den Verbraucher abwälzt, die er zur Erfüllung eigener Pflichten oder in eigenem Interesse erbringt (BGH, Urt. v. 13.11.2012, XI ZR 500/11, Rn. 42).

(2)

Bei Anwendung dieser Grundsätze handelt es sich bei der Klausel 1, soweit mit dieser ein Entgelt von 8,50 € für die Übersendung des Jahreskontoauszugs festgesetzt wird, um die Vereinbarung eines Entgelts für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzliche Sonderleistung, sodass die Entgeltfestsetzung nicht der Inhaltskontrolle unterliegt.

(a)

Durch die Übersendung des Jahreskontoauszugs erfüllt die Beklagte nicht eine eigene Pflicht (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.07.2012, 14 U 41/12, BeckRS 2013, 02138).

Anders als beim Girovertrag handelt es sich bei dem Verbraucherdarlehensvertrag, für den die Klausel bestimmt ist, nicht um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, so dass §§ 675, 666 BGB - aus denen eine Pflicht zur Übersendung eines Jahreskontoauszugs resultieren könnte - nicht zur Anwendung kommen.

Auch aus § 242 BGB lässt sich eine Pflicht der Klägerin zur Übersendung eines Jahreskontoauszugs nicht herleiten. Ein Auskunftsanspruch nach § 242 BGB kommt nur dann in Betracht, wenn die zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehung es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Auskunft erforderli-

che Auskunft unschwer erteilen kann (BGH, Urt. v. 06.02.2007, X ZR 117/04, juris Rn. 13). Bei den Verbraucherdarlehensverträgen, für die die Beklagte die Formulare gem. Anlagen K 3 und K 4 verwendet hat, ergeben sich die für den Verbraucher relevanten Informationen über den Vertrags- und Tilgungsverlauf regelmäßig schon aus den im Darlehensvertrag selbst getroffenen Regelungen über den Nettokredit, die Darlehenskosten und den vereinbarten Tilgungsplan. Der Verbraucher benötigt daher keinen Jahreskontoauszug, um sich die relevanten Informationen über den Stand seiner Rechte und Pflichten zu verschaffen. Soweit bei einem atypischen Vertragsverlauf, etwa infolge verzögerter Erfüllung der Rückzahlungspflichten, eine entschuldbare Ungewissheit des Verbrauchers über den konkreten Stand und Umfang seiner Pflichten bestehen sollte, mag diesem im Einzelfall ein Auskunftsanspruch gegen die Beklagte zustehen. Die erforderliche Auskunft muss dann aber nicht in Form eines Jahreskontoauszugs erteilt werden, sondern kann auch in anderer geeigneter Form, z.B. durch telefonische oder schriftliche Mitteilung des aktuellen Darlehensstands, gezielte Beantwortung gestellter Fragen etc., erfolgen. Eine Pflicht zur Übersendung eines Jahreskontoauszugs ergibt sich daher auch nicht aus § 242 BGB.

Sonstige Grundlagen für eine Pflicht der Beklagten zur Übersendung bestehen nicht.

(b)

Die Beklagte nimmt mit der Übersendung des Jahreskontoauszugs auch keine Handlung in eigenem Interesse vor (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.07.2012, 14 U 41/12, BeckRS 2013, 02138).

Anders als im Rahmen des Vertrags über ein Girokonto, bei dem innerhalb einer Abrechnungsperiode eine Vielzahl von Zahlungsvorgängen erfolgt und in regelmäßigen Abständen Salden festgestellt und vom Kunden anerkannt werden, was auch im Interesse der Bank geschieht, werden bei einem Verbraucherdarlehensvertrag, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, nicht regelmäßig Abrechnungssalden festgestellt, die vom Kunden - auch im Interesse der Bank - anerkannt werden. Auch in den von der Beklagten verwendeten Formularen für die Verbraucherdarlehensverträge gemäß Anlagen K 3 und K 4 sind derartige Saldenfeststellungen und -anerkenntnisse, die im Interesse der Beklagten liegen könnten, nicht vorgesehen. Der Jahreskontoauszug hat daher im Rahmen der Kreditverhältnisse mit der

Beklagten nicht die Funktion, bestimmte Abrechnungssalden mitzuteilen und so die Grundlage für ein Saldoanerkennnis des Kunden zu schaffen. Er dient ausschließlich der Information des Kunden und damit dessen Interesse und wird diesem nach dem Wortlaut der Klausel 1 daher auch nur dann übersandt, wenn er die Übersendung beantragt.

(c)

Erfüllt aber die Beklagte durch die Übersendung des Jahreskontoauszugs keine eigenen Pflichten und verfolgt sie auch nicht ihre eigenen Interessen, so handelt es sich bei der Entgeltfestsetzung um eine echte Preisabrede, die gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB nicht der Inhaltskontrolle unterliegt.

bb)

Die beanstandete Klausel beschränkt sich jedoch nicht auf die Festlegung eines Entgelts für die Übersendung des Jahreskontoauszugs, sondern enthält aus Sicht des Durchschnittskunden auch die Regelung eines einseitigen, inhaltlich nicht begrenzten Preisänderungsrechts der Beklagten. Insoweit unterliegt sie der Inhaltskontrolle. Diese führt zum Ergebnis, dass die Klausel wegen unangemessener Benachteiligung der Vertragspartner der Beklagten unwirksam ist, § 307 Abs. 1 BGB.

(1) (a)

Für die Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gilt der Grundsatz objektiver Auslegung. Sie sind ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden einheitlich so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden wird (BGH, Urt. v. 18.07.2007, VIII ZR 227/06, juris Rn. 13; Versäumnisurteil v. 21.10.2009, VIII ZR 244/08, juris Rn. 11). Außer Betracht bleiben Verständnismöglichkeiten, die theoretisch denkbar sind, praktisch aber fernliegen und nicht ernstlich in Betracht kommen (BGH, Urt. v. 04.07.2013, I ZR 156/12, Rn. 25). Auslegungsmittel, die sich dem typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Durchschnittskunden verschließen, dürfen nicht herangezogen werden (Palandt/Grüneberg, BGB, 2015, § 305c Rn. 16). Individuelle oder einzelfallbezogene Umstände des Vertragsschlusses sind daher nicht zu berücksichtigen (Palandt/Grüneberg, ebd.).

(b)

Dem Durchschnittskunden wird durch den Wortlaut der Klausel die Vorstellung vermittelt, dass der Preis von 8,50 € für die Übersendung des Kontoauszugs nicht fest für die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart sei, sondern von der Beklagten einseitig abgeändert werden könne, ohne dass die Befugnis zur Abänderung an bestimmte Voraussetzungen oder die Einhaltung bestimmter Grenzen geknüpft sei.

Durch die Aussage, dass der Preis „z. Zt.“, also nur zur Zeit gelte, wird für den Durchschnittsverbraucher zum Ausdruck gebracht, dass der angegebene Preis nicht bindend für die gesamte Vertragslaufzeit festgelegt ist, sondern geändert werden kann. Da (1.) in der Klausel nicht zum Ausdruck gebracht wird, dass eine derartige Preisänderung von der Zustimmung des Kunden abhängt, und (2.) auch keine Voraussetzungen oder inhaltlichen Grenzen für eine derartige Änderung beschrieben werden, versteht der Durchschnittsverbraucher die Regelung dahingehend, dass die Beklagte den Preis für die Übersendung des Kontoauszugs einseitig nach freiem Belieben ändern kann. Die Klausel ist daher dahingehend auszulegen, dass der Beklagten ein einseitiges, unbegrenztes Preisänderungsrecht zusteht.

(2)

Eine derartige Preisänderungs- oder Preisanpassungsklausel unterliegt als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle (BGH, Urteil vom 21.04.2009 - XI ZR 78/08, juris Rn. 17 m. w. N.; Fuchs in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 11. Aufl., § 307 BGB Rn. 181).

(3)

Die Regelung des Preisänderungsrechts benachteiligt den Kunden (Verbraucher) unangemessen und ist daher gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Preisanpassungs- oder -änderungsklauseln, insbesondere bei auf Dauer angelegten Geschäftsverbindungen wie Verträgen mit Kreditinstituten, nicht grundsätzlich unwirksam (BGH, Urt. v. 21.04.2009 - XI ZR 78/08, juris Rn. 23). Die Schranke des § 307 BGB wird al-

lerdings nicht eingehalten, wenn die Preisanpassungsklausel dem Verwender ermöglicht, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (BGH, ebd., juris Rn. 25; BGH Urt. v. 13.12.2006 - VIII ZR 25/06, juris Rn. 21, 23). Eine den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben benachteiligende Inhalt hat sie weiterhin dann, wenn sie nur das Recht des Klauselverwenders enthält, eine Erhöhung seiner eigenen Kosten an seine Kunden weiterzugeben, nicht aber die Pflicht, bei gesunkenen eigenen Kosten den Preis für die Kunden zu senken (BGH, Urt. v. 21.04.2009 - XI ZR 78/08, juris Rn. 25).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die beanstandete Klausel gemäß § 307 BGB unwirksam. Sie enthält keinerlei Beschränkungen für das einseitige Preisänderungsrecht der Beklagten, insbesondere keine Bestimmungen, durch die sichergestellt wird, dass der Preis für die Übersendung des Jahreskontoauszugs lediglich im Umfang eingetretener Kostensteigerungen abgeändert werden darf. Vielmehr ist es der Beklagten nach dem Wortlaut der Klausel möglich, den Preis einseitig ohne Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern sich einen zusätzlichen Gewinn zu verschaffen. Auch enthält die Klausel keine Regelung, die die Beklagte verpflichtet, Kostenminderungen an die Kunden weiterzugeben. Die Klausel begründet daher eine unangemessene Benachteiligung der Kunden.

d)

Da die Beklagte die Klausel verwendet hat, besteht Wiederholungsgefahr. Der Klägerin steht daher ein Anspruch auf Unterlassung ihrer Verwendung zu, § 1 UKlaG.

2.

Darüber hinaus ergibt sich der Unterlassungsanspruch der Klägerin auch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1; 3; 4 Nr. 11 UWG wegen Verstoßes gegen die Marktverhaltensregelung des § 307 BGB.

II. Antrag Ziff. 1 a) bb): Verwendung der Klausel 2:

Klausel 2:

„Kontoauszug

Die Kreditnehmer beantragen widerruflich die jährliche Zusendung eines Kontoauszugs gegen ein Entgelt (inkl. Porto) von zurzeit 8,50 EUR. Änderungen der Höhe des Entgelts werden den Kreditnehmern mitgeteilt.“

Der Klägerin steht gemäß §§ 1; 3 UKlaG sowie §§ 8; 3; 4 Nr. 11 UWG ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung dieser Klausel zu, da sie gemäß § 307 BGB wegen unangemessener Benachteiligung der Vertragspartner der Beklagten unwirksam ist.

1.

Bei dieser im Kreditvertragsformular gemäß Anlage K 4 enthaltenen Klausel handelt es sich - unstreitig - um eine Vertragsbedingung, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert ist, mithin um eine Allgemeine Geschäftsbedingung, § 305 BGB.

2.

Diese unterliegt, soweit mit ihr das Entgelt für die Übersendung des Jahreskontoauszugs auf 8,50 € festgelegt wird, aus den o. g. Gründen als selbständige Preisabrede nicht der Inhaltskontrolle, § 307 Abs. 3 S. 1 BGB.

3.

Sie enthält jedoch außer der Festlegung des Entgeltes auch die Regelung eines einseitigen, inhaltlich unbegrenzten Preisänderungsrechts der Beklagten und ist daher aus denselben Gründen wie die Klausel 1 gemäß § 307 BGB unwirksam.

a)

Dass die Klausel ein einseitiges Preisänderungsrecht der Beklagten begründet, ergibt sich für den Durchschnittskunden daraus, dass im ersten Satz der Klausel der angegebene Preis von 8,50 € als ein nur „zurzeit“ geltender, also variabler Preis bezeichnet wird und im zweiten Satz mitgeteilt wird, dass Änderungen des Preises dem Kunden lediglich „mitgeteilt“ werden, woraus er entnimmt, dass diese ihm lediglich offenbart, jedoch ohne seine

Mitwirkung durch die Beklagte festgesetzt werden. Dass dieses Preisänderungsrecht der Beklagten inhaltlich unbegrenzt ist, ergibt sich daraus, dass die Klausel keinerlei Voraussetzungen oder Grenzen für die Preisänderung definiert.

b)

Die Regelung dieses einseitigen, unbegrenzten Preisänderungsrechts - die sich aus beiden Sätzen der Klausel ergibt - benachteiligt die Vertragspartner der Beklagten aus den zur Klausel 1 dargestellten Gründen unangemessen. Diese Benachteiligung entfällt nicht wegen der im nächsten Satz getroffenen Regelung: *„Die Änderungen werden nur wirksam, soweit die Kreditnehmer den Bezug des Kontoauszugs nicht widerrufen oder kündigen“*. Denn diese eröffnet dem Kunden lediglich die Möglichkeit, sich durch eine ausdrückliche Willenserklärung von einer einseitig durch die Beklagte angeordneten Preisänderung zu lösen. Dies birgt die Gefahr, dass Kunden, denen die AGB der Beklagten nicht mehr geläufig sind, die auf der Grundlage eines unangemessenen Preisänderungsrechts von der Beklagten verhängte Preisänderung widerspruchslos hinnehmen. Die Klausel ist daher unwirksam.

4.

Darüber hinaus ist die im ersten Satz der Klausel enthaltene Vertragsbedingung auch insoweit gem. § 307 BGB unwirksam, als sie bestimmt, dass der Kreditnehmer widerruflich die jährliche Zusendung eines Kontoauszugs gegen ein Entgelt beantragt.

a)

Zwar verstößt diese Geschäftsbedingung nicht gegen § 308 Nr. 5 BGB. Sie knüpft nicht im Sinne des § 308 Nr. 5 BGB an ein bestimmtes Verhalten des Kreditnehmers die Fiktion einer Willenserklärung (des Antrags auf Übersendung eines Jahreskontoauszugs), sondern enthält selbst eine vorformulierte, mit keiner Wahlmöglichkeit versehene Willenserklärung des Kreditnehmers, nämlich den Antrag auf Übersendung des Jahreskontoauszugs.

b)

Sie ist jedoch unwirksam, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar ist, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Bei der Übersendung des Jahreskontoauszugs handelt es sich, wie ausgeführt, um eine Sonderleistung der Beklagten, die allein im Interesse des Kunden (Kreditnehmers) liegt und für die dieser deshalb ein Entgelt an die Beklagte zu entrichten hat. Nach der gesetzlichen Regelung ist die Beklagte nur dann berechtigt, ein Entgelt für die Übersendung zu fordern, wenn der Kunde die Übersendung beantragt, also eine entsprechende Willenserklärung abgegeben hat. Ob er eine entsprechende Willenserklärung abgibt oder nicht, unterliegt nach der gesetzlichen Regelung seiner freien Entscheidung. Äußert er sich nicht, entsteht keine Entgeltpflicht, aber auch kein Anspruch auf Übersendung.

Von diesen wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung weicht die beanstandete Vertragsklausel ab. Sie formuliert - ohne Wahlmöglichkeit des Kunden - einschränkungslos einen vom Kunden abgegebenen Antrag auf Übersendung des Jahreskontoauszugs vor und „fingiert“ daher eine entsprechende Willenserklärung des Kunden selbst in den Fällen, in denen dieser an der Übersendung eines Auszugs nicht interessiert ist, sie also nicht seinem tatsächlichen Willen entspricht. Um sich von den Rechtsfolgen dieser vorformulierten Willenserklärung, insbesondere der Entgeltpflicht, zu befreien, muss er selbst eine ausdrückliche Willenserklärung, den Widerruf seines Antrags, abgeben - im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung, bei der ihn Pflichten erst treffen, wenn er die Übersendung des Kontoauszugs in freier Entscheidung beantragt hat. Ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten, das diese Abweichung von den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich.

4.

Aufgrund der Verwendung dieser Klausel bis jedenfalls Ende 2013 besteht Wiederholungsgefahr. Diese ist nicht dadurch entfallen, dass die Beklagte - nach ihrem Vortrag - das Vertragsformular K 4 seitdem nicht mehr verwendet. Die Klägerin kann daher Unterlassung ihrer Verwendung verlangen, §§ 1; 3 UKlaG; 8; 3; 4 Nr. 11 UWG.

5.

Dieser Unterlassungsanspruch ist nicht verjährt.

Die Beklagte, die die Darlegungs- und Beweislast für den Beginn der Regelverjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB bezüglich des Unterlassungsanspruchs gemäß §§ 1; 3 UKlaG sowie der kurzen Verjährungsfrist des § 11 UWG bezüglich des Unterlassungsanspruchs gemäß §§ 8; 3; 4 Nr. 11 UWG trägt, hat - mangels geeigneten Beweisantritts - den Vortrag der Klägerin, dass diese Kenntnis von der Verwendung der beanstandeten Klausel erst am 25.02.2015 erlangt habe, nicht widerlegt und eine frühere Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin von den anspruchsbegründenden Umständen nicht bewiesen. Die Verjährung ist daher durch die Klageeinreichung am 26.05.2015 hinsichtlich beider Anspruchsgrundlagen gem. §§ 204 Nr. 1 BGB, 167 ZPO rechtzeitig gehemmt worden.

III. Antrag Ziff. 1 a) cc): Verwendung der Klausel 3

Klausel 3:

„Zusendung des jährlichen Kontoauszuges 8,50“ (€)

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Unterlassung dieser Klausel zu, da sie nicht gem. § 307 BGB unwirksam ist, §§ 1; 3 UKlaG; 8; 3; 4 Nr. 11 UWG. Der Klageantrag Ziff. 1 a) cc) ist daher als unbegründet abzuweisen.

1.

Auch bei dieser Klausel, die die Beklagte im Rahmen ihres Gebührenverzeichnisses verwendet, handelt es sich - auch bei Zugrundelegung des Beklagtenvortrags - um eine Allgemeine Geschäftsbedingung, § 305 BGB. Die Beklagte selbst trägt vor, dass diese Klausel jedenfalls dann zur Anwendung kommt, wenn ein Kunde, der sich zunächst gegen eine Übersendung des Jahreskontoauszugs entschieden hat, diese später beantragt. Sie wird mithin in diesen Fällen als vorformulierte Vertragsbedingung zur Regelung des Vertragsinhalts verwendet.

2.

Der Regelungsgehalt der Klausel beschränkt sich auf die Festlegung eines Entgelts von 8,50 € für die Übersendung des Jahreskontoauszugs. Es handelt sich also um eine selbst-

ständige Preisabrede, die nicht der Inhaltskontrolle unterliegt. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liegt nicht vor, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Klausel ist daher nicht unwirksam, § 307 BGB.

IV. Antrag Ziff. 1 b): Verwendung der Klausel 4

Klausel 4:

„Zusendung der Ablösesummenmitteilung 9,50“ (€)

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung dieser Klausel gemäß §§ 1; 3 UKlaG; 8; 3; 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 307 BGB zu.

1.

Auch bei dieser handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung. Die Beklagte selbst trägt vor, dass auch diese vorformulierte Klausel zur Gestaltung des Vertragsinhalts verwendet wird, wenn entsprechende Regelungen im Kreditvertrag fehlen (bezgl. der Ablösesummenmitteilung regelmäßig der Fall).

2.

Die Klausel unterliegt der Inhaltskontrolle, da es sich um eine unselbständige Preisnebenabrede handelt. Sie ist unwirksam, da die Klägerin mit dieser Formulklausel ein Entgelt für eine Leistung verlangt, die sie in eigenem Interesse vornimmt, § 307 BGB.

a)

Bei der „Ablösesummenmitteilung“ handelte sich um die Mitteilung über die Vorfälligkeitsentschädigung, die vom Kunden bei einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensverhältnisses zu entrichten ist. Indem die Beklagte dem Kunden diese Mitteilung übersendet, nimmt sie eine Handlung im eigenen Interesse vor. Es liegt in ihrem Interesse, diesen über die Vorfälligkeitsentschädigung zu informieren und so die tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dieser die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung entrichtet bzw. ihrer Einbeziehung in die Abrechnung des Kreditverhältnisses nicht widerspricht. Es handelt sich daher bei der Festlegung des Entgelts um eine kontrollfähige Preisnebenabrede.

b)

Diese ist gemäß § 307 BGB unwirksam, weil es dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung widerspricht, dass die Beklagte vom Kunden ein Entgelt für eine Maßnahme fordert, die sie im eigenen Interesse vornimmt.

B. Klageantrag Ziff. 2:

Unterlassung des Sich-Berufens auf die Klauseln 1 bis 4:

Da die Klauseln 1, 2 und 4 gemäß § 307 BGB unwirksam sind, steht der Klägerin gemäß §§ 1; 3 UKlaG; 8; 3; 4 Nr. 11 UWG ein Anspruch darauf zu, dass die Beklagte es unterlässt, sich gegenüber Verbrauchern auf diese Klauseln zu berufen. Den Einschub der Klägerin, *„insbesondere gegenüber Verbrauchern für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszuges und/oder für die Zusendung eine Ablösesummenmitteilung Entgelte zu fordern oder einzuziehen“*, der lediglich einen Beispielsfall bezeichnen soll, hat die Kammer gestrichen, da er überflüssig ist und jedenfalls hinsichtlich der Übersendung des Jahreskontoauszuges Missverständnisse begründen kann. Da es sich lediglich um die Nennung eines Beispielsfalls handelt, ist in dieser Streichung keine Teilabweisung des Klageantrags zu sehen.

Soweit die Klägerin verlangt, dass die Beklagte es auch unterlässt, sich auf die Klausel 3 zu berufen, ist ihr Unterlassungsantrag abzuweisen, weil diese Klausel nicht gemäß § 307 BGB unwirksam ist.

C. Klageantrag Ziff. 3:

Verurteilung zur Mitteilung, dass für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszugs und/oder einer Ablösesummenmitteilung kein Entgeltanspruch entstanden

ist:

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch darauf zu, dass diese denjenigen

Kunden, von denen sie Entgelte im Sinne des Klageantrages Ziff. 1 gefordert hat, mitteilt, dass für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszugs und/oder die Zusendung einer Ablösesummenmitteilung (aufgrund der Klauselunwirksamkeit) kein Entgeltanspruch entstanden ist.

Die Klägerin stützt den von ihr verfolgten Anspruch auf Unterrichtung der Verbraucher auf einen Beseitigungsanspruch.

Ein solcher kann nicht aus dem UKlaG hergeleitet werden. Denn dieses sieht außer dem Anspruch auf Unterlassung sowie auf Widerruf bei einer vorangegangenen Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 1 UKlaG) lediglich einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung (§ 7 UWG) vor, nicht aber einen weitergehenden Anspruch auf Folgenbeseitigung (BGH, Urteil vom 12.12.2007, IV ZR 130/06, Rn. 17; OLG Stuttgart, Urteil vom 07.08.2015 - 2 U 107/14, Seite 35 ff; LG Stuttgart, 11 O 298/13, S. 30).

Aber auch aus § 8 Abs. 1 UWG ergibt sich kein Beseitigungsanspruch der Klägerin, gerichtet auf Unterrichtung der Verbraucher über die Unwirksamkeit der beanstandeten Klauseln und deren Folgen. Wie das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Berufungsurteil vom 07.08.2015, 2 U 107/14, S. 36 ff (zum Urteil der Kammer, 11 O 298/13) dargestellt hat, kennt das AGB-Recht keinen Folgenbeseitigungsanspruch des Verbandsklägers, der darauf gerichtet ist, dass der Verwender seine Vertragspartner über die Unwirksamkeit der AGB und deren Folgen hinweisen muss. Dies gilt nicht nur für die Bestimmungen des UKlaG, sondern auch für diejenige des § 8 UWG, da - so das Oberlandesgericht - das UKlaG als spezialgesetzliches Normenwerk die Vorschriften des UWG zwar nicht verdrängt, aber Einfluss auf deren Auslegung gewinnt, und es systemwidrig wäre, anzunehmen, dass die Beschränkungen, die der Gesetzgeber in dem UKlaG als einem Spezialgesetz vorgegeben hat, nach seinem Willen unter Zuhilfenahme eines allgemeineren Gesetzes - des UWG - sollten unterlaufen werden können.

Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass der wettbewerbsrechtliche Beseitigungsanspruch unter einem Verhältnismäßigkeitsvorbehalt steht. Beseitigung wird daher nur geschuldet, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um den widerrechtlichen Störungszustand zu beseiti-

gen, und darüber hinaus im engeren Sinn verhältnismäßig und dem Störer zumutbar ist (Bornkamm in Köhler/Bornkamm, UWG, 2015, Rn. 1.88 m. w. N.). Soweit die beanstandeten Klauseln unwirksam sind, hat die Beklagte es sowohl zu unterlassen, die Klauseln zukünftig zu verwenden, als auch, sich auf diese im Rahmen bereits abgeschlossene Verträge zu berufen. Damit ist der wettbewerbswidrige Störungszustand beseitigt. Darüber hinaus hätte die Klägerin gemäß § 7 UKlaG beantragen können, ihr die Befugnis zuzusprechen, die Urteilsformel mit Bezeichnung der Beklagten auf deren Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen, wodurch eine Unterrichtung der betroffenen Kunden bewirkt worden wäre, die jedenfalls der Gesetzgeber ausweislich der in § 7 UKlaG getroffenen Regelung bei Abwägung der betroffenen Interessen für ausreichend hält. Einer weitergehenden Unterrichtung im Rahmen eines Beseitigungsanspruchs bedarf es daher im Regelfall - so auch hier - nicht.

Der Klageantrag Ziff. 3 ist daher abzuweisen.

D. Klageantrag Ziff. 4:

Verurteilung zur Rückzahlung der Entgelte im Sinne des

Klageantrages Ziff. 1:

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch darauf zu, dass diese erhobene Entgelte für die Übersendung des Jahreskontoauszugs und der Ablösesummenmitteilung an die betroffenen Kunden zurückzahlt.

Auch diesen Rückzahlungsanspruch stützt die Klägerin auf einen vermeintlichen Beseitigungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 UWG. Ein auf Rückzahlung geleisteter Entgelte gerichteter Beseitigungsanspruch der Klägerin besteht jedoch nicht.

Aus dem UKlaG ergibt sich kein Anspruch des Verbandsklägers auf Rückzahlung solcher Entgelte, die die betroffenen Kunden aufgrund unwirksamer AGB geleistet haben.

Auch aus § 8 Abs. 1 UWG lässt sich kein derartiger Rückzahlungsanspruch herleiten. Der

wettbewerbsrechtliche Beseitigungsanspruch ist lediglich gerichtet auf die Beseitigung des wettbewerbswidrigen Störungszustandes. Dieser besteht hier allein in der fortgesetzten „Nutzung“ unwirksamer Vertragsklauseln. Hingegen ist der Beseitigungsanspruch weder gerichtet auf den Ausgleich von Vermögensschäden, die infolge des Wettbewerbsverstoßes eingetreten sind, noch auf die Rückabwicklung rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen. Der Ersatz von Vermögensschäden infolge des wettbewerbswidrigen Verhaltens kann nur aufgrund eines Schadensersatzanspruches, die Rückabwicklung rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen allein aufgrund eines Bereicherungsanspruches gefordert werden. Beide Ansprüche stehen nicht der Klägerin, sondern nur den betroffenen Kunden zu.

E. Klageanträge Ziff. 5 a) bis e):

Auskunftserteilung

Da der Klägerin gegen die Beklagte die mit den Klageanträgen Ziff. 3 und 4 verfolgten Ansprüche auf Unterrichtung der Kunden (Antrag Ziff. 3) sowie auf Rückzahlung der geleisteten Entgelte (Antrag Ziff. 4) nicht zustehen, kann sie auch nicht die mit den Klageanträgen Ziff. 5 a bis e begehrten Auskünfte verlangen, die als Hilfsansprüche lediglich der Überwachung ihrer Erfüllung dienen sollen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die Erteilung solcher Auskünfte, die nur der Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung eines bestehenden Anspruches dienen sollen. Aus § 242 BGB ergibt sich ein Auskunftsanspruch nur hinsichtlich solcher Auskünfte, die zur Vorbereitung der Durchsetzung eines Leistungsanspruchs benötigt werden (LG Stuttgart, Urt. v. 07.08.2014, 11 O 298/13, Abschnitt II. 4, S. 33/34).

Aus diesen Gründen sind die Anträge Ziff. 5 a) bis e) abzuweisen.

F. Klageantrag Ziff. 6:

Abmahnkosten: 200 €

Die Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz von vorgerichtlichen Abmahnkosten i.H.v. 200,00 € nicht zu, § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Zwar war die Abmahnung der Klägerin vom 24.02.2015, mit der die Klägerin lediglich die Klauseln 3 und 4 beanstandet hat, teilweise berechtigt (Klausel 4). Die Beklagte hat jedoch nicht substantiiert dargelegt dass die von ihr geltend gemachten Abmahnkosten i. H. v. 200,00 € auch der Höhe nach erforderlich waren, § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Zwar ist anerkannt, dass klagebefugte Verbände einen Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten für die von ihnen ausgesprochene Abmahnung in Form einer Kostenpauschale verlangen können, und zwar auch dann - in voller Höhe -, wenn die Abmahnung, wie hier, nur teilweise berechtigt ist (Bornkamm, a. a. O., § 12 UWG Rn. 1.98 f; Münchener Kommentar-UWG/Ottobölling, 2. Aufl., UWG § 12 Rn. 166; jurisPK-UWG/Hess, 3. Aufl., § 12 Rn 47 f; GK-UWG/Feddersen, § 12 UWG Rn. 79 f - jeweils m. w. N.).

In welcher Höhe der Verband eine Kostenpauschale verlangen kann, richtet sich nach Lage des Einzelfalls. Er muss die Parameter offenlegen, die der Pauschalierung zugrunde liegen, und sie so einer Prüfung zugänglich machen. Im Einzelfall können die Kosten und der kostenverursachende Aufwand nach § 287 ZPO geschätzt werden (Bornkamm, ebd.). Nicht maßgeblich ist, welche Kostenpauschalen bereits anderen Verbänden zuerkannt worden sind (Ahrens/Scharen, Der Wettbewerbsprozess, 7. Aufl., Kap. 11 Rn. 32; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 10. Aufl., Kap. 41 Rn. 95). Der Erstattungsbeitrag ist vielmehr ausgehend von den tatsächlichen Kosten des klagenden Verbandes zu bestimmen, wobei dieser mehrere Möglichkeiten hat, seinen Anspruch darzulegen (s. hierzu Ahrens/Scharen, ebd.). So kann er durch geeignete Buchführung den Materialaufwand, der bei der jeweiligen Abmahntätigkeit anfällt, sowie die für die einzelne Abmahnung aufgewendeten Zeiten von Menschen und Maschinen getrennt erfassen und so der jeweiligen Abmahnung einen bestimmten Kostenbetrag zuordnen (Ahrens/Scharen, ebd.). Er kann aber auch Teilkostenrechnungen für seine gesamte Abmahntätigkeit als solche und für seine übrigen Verbandsaktivitäten aufstellen, wobei die erstgenannten Teilkosten wirklich abmahnbezogen und aussonderbar sein müssen. Den Gesamtbetrag der auf die Abmahntätigkeit entfallenden Teilkosten kann er dann auf die Anzahl der von ihm ausgesprochenen Abmahnungen umlegen und den sich ergebenden Durchschnittsbetrag als Pauschale für die einzelne Abmahnung verlangen (Ahrens/Scharen, ebd.). Ausreichend ist es auch, durch steuer-

liche Betriebsprüfung einen Aufteilungsmaßstab für den unternehmerischen Abmahnbereich einerseits und für die gemeinnützige Verbandstätigkeit andererseits festzustellen und sodann den auf den Abmahnbereich entfallenden Kostenbetrag durch die Anzahl der erfolgten Abmahnungen zu teilen (Ahrens/Scharen, ebd.). Voraussetzung für die Geltendmachung einer Abmahnpauschale ist aber immer, dass die auf den Abmahnbereich entfallenden tatsächlichen Sach- und Personalkosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar dargestellt werden. Der Gesamtbetrag der Pauschalen darf den Gesamtbetrag der auf den Abmahnbereich entfallenden Kosten nicht übersteigen (Münchener Kommentar-UWG/Ottöffling, a. a. O., § 12 UWG Rn. 166)

An einer in diesem Sinn hinreichend substantiierten, an den tatsächlichen Abmahnkosten orientierten Darlegung der geltend gemachten Kostenpauschale fehlt es vorliegend. Die Klägerin hat sich zur Darlegung der von ihr geltend gemachten Pauschale (200,00 €) darauf beschränkt, abstrakt einen Zeitaufwand für die Abmahnung zu behaupten, diesen mit den Stundensätzen für einen Referenten in der Tarifgruppe 12 sowie eines Mitarbeiters in der Tarifgruppe 6 zu multiplizieren und zusätzlich nicht näher bezeichnete Sachmittelaufwendungen und anteilige - nicht spezifisch abmahnbezogene - Gemeinkosten mit einem Betrag von insgesamt 25,00 € anzusetzen. Diese rein abstrakte Darstellung genügt den Anforderungen einer schlüssigen Darlegung der Kostenpauschale nicht; sie ermöglicht auch keine Schätzung gem. § 287 ZPO. Es fehlt an jeglichem Vortrag, welche rein abmahnbezogenen Personal- und Sachkosten der Klägerin tatsächlich entstehen, wie sich diese zusammensetzen und wie sie auf die einzelnen Abmahnungen zu verteilen sind. Da jegliche Angaben zu den konkreten Kosten der Klägerin für den Abmahnbereich und ihre sonstigen Aktivitäten sowie zur Zahl der ausgesprochenen Abmahnungen fehlen, kann auch nicht beurteilt werden, ob die Pauschalenberechnung, die die Klägerin vornimmt, insgesamt zu Einnahmen führt, die den Gesamtbetrag ihrer tatsächlich auf den Abmahnbereich entfallenden Kosten übersteigen.

Der Klageantrag Ziff. 6 ist daher abzuweisen.

G.

Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Handeln der Klägerin bestehen nicht, § 8 Abs. 4 UWG.

H.

Die nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei Gericht eingegangenen Schriftsätze der Klägerin vom 26.10.2015 und der Beklagten vom 09.11.2015 hat das Gericht, soweit sie neuen Sachvortrag enthalten, gemäß § 296a ZPO nicht berücksichtigt. Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung besteht nicht, § 156 ZPO. Die Rechtsausführungen der Parteien hat die Kammer zur Kenntnis genommen. Sie geben keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO, die durch Beschluss erfolgte Streitwertfestsetzung auf §§ 48 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter

Verkündet am 04.12.2015

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Abgegeben - ~~Erledigt~~
Stempel des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle des Landgerichts Wien
17.12.2015